



Stellungnahme der
ProSiebenSat.1 Media SE
zum Diskussionsentwurf zu den Bereichen
Rundfunkbegriff, Plattformregulierung und
Intermediäre
„Medienstaatsvertrag“

30.09.18

Vorwort

Die ProSiebenSat.1 Media SE begrüßt das Vorgehen der Rundfunkkommission, bei der Schaffung eines „Medienstaatsvertrages“ einen breit angelegten Dialog mit allen Beteiligten und darüber hinaus Interessierten anzustoßen.

Dass der bisherige Rundfunkstaatsvertrag, der in seinen Grundzügen noch die Regulierung der Kindertage des privaten Rundfunks erkennen lässt, nicht mehr in der Lage ist, die bereits heute existente konvergente Medienlandschaft adäquat abzubilden, steht dabei für uns außer Frage.

1.

Bedauerlich ist jedoch, dass **wesentliche Teile des Rundfunkstaatsvertrages mit Reformbedarf**, nämlich die Anpassung des Medienkonzentrationsrechtes wie auch die Umsetzung der kommenden Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie **ausgeklammert** wurden. Zwar sind durch die kommende Neuordnung der europäischen Medienregulierung im Zuge der Revision der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie keine wirklich

ProSiebenSat.1 Media SE

Postanschrift:
D-85773 Unterföhring
Hausanschrift:
Medienallee 7
D-85774 Unterföhring
Tel. +49 [0] 89 95 07-10
Fax +49 [0] 89 95 07-11 22

www.ProSiebenSat1.com
info@ProSiebenSat1.com

Vorstand:
Max Conze
[Vorsitzender]
Conrad Albert
Sabine Eckhardt
Jan David Frouman
Dr. Jan Kemper

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Werner Brandt

UniCredit Bank AG München
IBAN
DE80 7002 0270 0002 7176 11
BIC HYVEDEMMXXX

Commerzbank AG München
IBAN
DE95 7004 0041 0296 1100 00
BIC COBADEFF700

Firmensitz: Unterföhring
HRB 219439 AG München
USt-Id.-Nr. DE198611898
St. Nr. 143/314/40001



revolutionären Quantensprünge hinsichtlich der notwendigen Gleichbehandlung aller Medienangebote zu erwarten, jedoch läge hier eine Chance, bereits mit dem Medienstaatsvertrag die Liberalisierungen der Werberegulierung zügig umzusetzen.

Umso wichtiger erscheint es uns, dass wir auf deutscher Ebene einen Ausgleich schaffen zwischen weiterbestehender Sonderregulierung und ausgleichender Privilegierung linearer Medienangebote einerseits und der **Schaffung eines Level Playing Field für lineare wie auch non-lineare Inhalte** andererseits. Wir halten es deshalb für unverzichtbar, die noch bestehenden Regulierungen für den linearen Rundfunk im Rahmen des europarechtlich Möglichen weitestgehend zu verschlanken, zum Beispiel durch die Schaffung eines vereinheitlichten Rechtsrahmens für alle bundesweit veranstalteten Medienangebote und durch die Vereinfachung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen.

Maßstab einer modernen Regulierung audiovisueller Inhalte sollte nicht mehr wie bisher die nahezu ausschließliche Anknüpfung an einen Rundfunkbegriff sein, vielmehr ist bei allen Medienangeboten die Einhaltung der allgemeinen Gesetze, der Schutz absoluter Rechtsgüter wie Jugendschutz, Datenschutz, Persönlichkeitsschutz und Vielfaltsicherung effizient sicherzustellen.

Da aber sowohl die Revision der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie wie auch der Medienstaatsvertrag keine grundsätzliche Abkehr vom Rundfunkbegriff wie auch den daraus resultierenden Belastungen für lineare Medienanbieter erwarten lassen, bleibt der Gesetzgeber aufgefordert und verpflichtet, die Funktionsweise des dualen Systems zu garantieren.

2.

Die **wesentliche Weichenstellung**, die der Rundfunkänderungsstaatsvertrag für die Medienentwicklung in den nächsten Jahren schaffen wird, erfolgt im Rahmen der **Plattformregulierung**. Denn Plattformen werden in Zukunft ganz wesentlich bestimmen, wie wir Medien nutzen. In allen Wirtschaftsbereichen machen sich Plattformen die digitale Ökonomie zu Nutze, die auf



Informationstechnologie, Daten und dem Internet basiert. Unternehmen, die diese Aspekte in den Mittelpunkt ihrer Strategie stellen, haben es geschafft, rasch monopolistische Strukturen aufzubauen.

War noch bis in jüngster Zeit die Herstellung eines Produkts (oder die Erbringung einer Dienstleistung) Voraussetzung für die Schaffung eines Monopols, haben sich durch die Bedeutung von Daten und Netzwerken die Gewichte verschoben: Plattformen steuern zunehmend einzelne Wirtschaftsbereiche.

Insoweit muss der **Begriff der Plattform** im Rundfunkstaatsvertrag nun **in einem größeren Kontext** verstanden werden und es muss berücksichtigt werden, dass zunehmend in anderen Wirtschaftsbereichen, deren Ökonomie von Plattformen bestimmt wird, monopolistische Strukturen errichtet worden sind. Es gilt insbesondere im Auge zu behalten, dass sich die Global Player darauf vorbereiten, ihre bereits bestehenden Medienangebote um Rundfunk zu ergänzen und in Deutschland eigene TV-Plattformen anbieten werden. Wie in anderen Bereichen auch werden sie ihr Augenmerk auf Daten richten, diese in Massen gewinnen, nutzen und kontrollieren und damit Dominanz für die Meinungsbildung erlangen.

In diesem beginnenden Zeitalter des *Plattformkapitalismus*¹ muss es daher das primäre Anliegen des Gesetzgebers sein, die **Auffindbarkeit des Rundfunks** in seiner ganzen Vielfalt, privat wie öffentlich-rechtlich (!), technologieneutral **zu garantieren**.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der **Rundfunk** ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Meinungsvielfalt und damit für **die Demokratie konstitutiv** ist: Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass ein Gesamtrundfunkangebot besteht, in dem die für die freiheitliche Demokratie konstitutive Meinungsvielfalt zur Darstellung gelangt (BVerfGE 57, 295 (323)). Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung und den bereits gewonnenen Erfahrungen muss der

¹ Siehe nur: *Srnicek, Nick, Plattformkapitalismus*, Hamburg 2018



Rundfunk daher *wirksam* in einer sich verändernden Medienwelt geschützt werden. Die Funktionsweise des Rundfunks ist in der Praxis nur dann gewährleistet, wenn es den Medienplattformen (bzw. Anbietern von Benutzeroberflächen) **untersagt wird, die Nutzung des Rundfunks faktisch auszuschließen.**

Entsprechende Phänomene sind bereits zu beobachten, z.B. dass eine Benutzeroberfläche auf der ersten Ebene keine Rundfunkangebote mehr anzeigt oder sog. „Overlays“ den Nutzer bei Aufruf der Benutzeroberfläche direkt auf eigene non-lineare Plattformen oder Inhalte führen.

Der Gesetzgeber hat der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts gemäß einer solchen Aushöhlung des Rundfunks entgegenzutreten.

Dem steht auch die Berücksichtigung der Privatautonomie des Nutzers bzw. auch ein vom Nutzer vorher gegebenes Einverständnis (opt-in) nicht entgegen. Denn ausweislich der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung hat der Gesetzgeber die Funktionsweise vor allem deshalb a priori zu garantieren, weil **einmal eingetretene Fehlentwicklungen** - wenn überhaupt - nur bedingt und nur unter erheblichen Schwierigkeiten rückgängig gemacht werden könnten. Demgegenüber muss auch das Interesse des Nutzers zurücktreten bzw. in einen sinnvollen Ausgleich gebracht werden.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, besonderes Augenmerk auf unseren **Ergänzungsvorschlag in § 52 e (2) b** zu legen.



Begriffsbestimmungen (§ 2)

Die **Ermächtigung zur Schaffung eines Gesamtangebots** von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien einer oder mehrerer und damit potentiell **aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten führt zu einer auch kartellrechtlich bedenklichen Schieflage im dualen System.**

Ein hierdurch denkbare Gesamtangebot von ARD, Landesrundfunkanstalten, ZDF sowie sämtlicher Gemeinschafts- oder Spartenprogramm würde im Vergleich mit dem Angebot einzelner privater Anbieter und den ihnen jeweils zuzuordnenden Programmen nach § 28 zu einer nicht hinnehmbaren Benachteiligung der privaten Anbieter führen.

Darüber hinaus sehen wir Umfang und Ausgestaltung der linearen und non-linearen Angebots von ARD und ZDF als Teil der Diskussion über Neugestaltung und Schärfung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, deren Ausgang hier nicht vorgegriffen werden sollte.

Die Bündelung von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollte nur dann nicht als Medienplattform betrachtet werden, wenn die betreffenden Inhalte von einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt verantwortet werden oder als Gemeinschaftsprogramm von einer oder mehreren anderen Rundfunkanstalten.

Beispiele für Gesamtangebote, die als Medienplattform im Sinne des § 2 (2) 13.b angesehen werden könnten:

Gesamtangebot ARD: Das Erste, ONE, tagesschau24, arte, Kika, 3sat, Phoenix, FUNK – **aber nicht:** ZDF, ZDF neo, ZDF info, NDR Fernsehen, BR, usw.

Gesamtangebot ZDF: ZDF, ZDF neo, ZDF info, arte, Kika, 3sat, Phoenix, FUNK – **aber nicht:** ARD Das Erste, NDR, rbb, BR, usw., Hörfunk.

Gesamtangebot NDR: NDR Fernsehen inkl. Regional, NDR Hörfunkprogramme – **aber nicht:** ZDF, arte, usw.



Änderungsvorschlag § 2 (2) 13

(...)

Keine Medienplattformen in diesem Sinne sind:

(...)

b. das Gesamtangebot von Rundfunk und rundfunkähnlichen Telemedien, welches ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt steht oder von ihr mitverantwortet wird oder ausschließlich in der inhaltlichen Verantwortung eines privaten Anbieters von Rundfunk und Telemedien oder von Unternehmen, deren Programme ihm nach § 28 zuzurechnen sind, steht (...)

Nicht nachvollziehbar ist, warum der **Begriff der Benutzeroberfläche** zwingend eine Medienplattform zur Voraussetzungen haben muss. Auch Intermediäre bestimmen durch die Gestaltung ihrer Oberfläche und des dahinterliegenden Algorithmus inwieweit Dienste Dritter dargestellt werden.

Änderungsvorschlag § 2 (2) 13a

Benutzeroberfläche die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte Übersicht über Angebote oder Inhalte einzelner oder mehrerer Medienplattformen und Medienintermediären, ...

Zur Bestimmung bzw. zur **Abgrenzung der Medienplattform** von Medienintermediären ist es **nicht ausreichend**, sich bei Medienplattformen ausschließlich auf die „**Verantwortung für die Auswahl** der Angebote“ (§ 2 (2) 14.b) zu fokussieren.

Die Verantwortung für die Auswahl ist jedoch nur ein Indiz für das Vorliegen einer Medienplattform. Ein ebenso starkes Indiz ist es selbstverständlich, wenn die Plattform bestimmen kann, welche Inhalte auf der Medienplattform verbleiben dürfen oder welche Inhalte vom Medienplattformbetreiber nachträglich gelöscht werden können.



Es kann also bei der Abgrenzung einer Medienplattform vom Medienintermediär nicht relevant sein, ob die Kontrolle über das tatsächlich verfügbar gemachte Medienangebot ex ante oder ex post erfolgt.

Änderungsvorschlag § 2 (2) 14 b:

Anbieter einer Medienplattform, wer die Verantwortung für die Auswahl oder über den Verbleib der Angebote einer Medienplattform trägt,

Bei der **Abgrenzung von Rundfunk, Medienplattformen, Medienintermediären und Benutzeroberflächen** sollte klarer hervorgehoben werden, dass im Rahmen eines Angebotes durchaus **Mischformen** existieren können, bzw. auf den ersten Blick ähnliche Dienste eines Anbieters unterschiedliche Wirkung entfalten und demzufolge auch unterschiedlich reguliert werden müssen.

Am Beispiel von YouTube und Facebook lassen sich die Probleme der Abgrenzung zwischen Intermediären, Plattformen und Rundfunkveranstaltern veranschaulichen:

Während YouTube in seiner ursprünglichen Form unter die Definition eines Intermediärs fiel, so aggregiert YouTube als Anbieter des Bezahlendienstes YouTube Premium ausgesuchte rundfunkähnliche Inhalte und fasst diese zu einem Gesamtangebot zusammen.

Facebook wiederum hat in der Vergangenheit über seine Plattform Sportereignisse den Nutzern live zugänglich gemacht. Für die Saison 2018 der US Profi-Baseballliga MLB bietet Facebook seinen Nutzern beispielsweise exklusiv die Live-Übertragung von 25 Spielen an.

Sofern diese Tendenz zur regelmäßigen Übertragung von Live-Inhalten, wie etwa Sportereignissen zunimmt und in Form eines Sendeplans den Nutzern zur Verfügung gestellt wird, so würde Facebook für diese Dienste die Kriterien zur Qualifikation als Rundfunkveranstalter erfüllen.



Auch hier erfährt der Nutzer das Gesamtangebot einerseits als Rundfunk und andererseits als Intermediär.

Diese und weitere innovative Entwicklungen bei der Ausspielung unterschiedlicher Inhalte über diverse Kanäle, Plattformen und Dienste muss eine zeitgemäße, zukunftsfähige und nachhaltige Regulierung antizipieren und entsprechend darauf reagieren können.

Änderungsvorschlag § 2 (4 neu)

Sollte sich ein Anbieter oder Angebot nicht ausschließlich einer Definition aus Absatz 2 zuordnen lassen, so gelten die jeweiligen Vorschriften für die einzelnen Elemente des Angebots sinngemäß.



Zulassungsverfahren und Zulassungserfordernisse (§§ 20 ff.)

Die Länder haben in ihren Beratungen über eine zukünftige Medienregulierung zutreffend erkannt, dass eine **Ungleichbehandlung verschiedener Angebote in der konvergenten Medienrealität** (neben naheliegender Fragen auch deren Rechtmäßigkeit) jedenfalls **nicht mehr zweckmäßig** ist. Eine differenzierte Regulierung nach Rundfunkinhalten einerseits und sonstigen (Medien-)Angeboten andererseits wird zunehmend als Ungleichbehandlung empfunden.

Zuschauer und Nutzer differenzieren schon lange nicht mehr zwischen diesen Angeboten. In den Beratungen der Ländervertreter wurde diese Möglichkeit wohl auch bereits diskutiert, bisher aber nicht weiterverfolgt.

Die ProSiebenSat1. Media SE setzt sich für eine konsequente Modernisierung ein und fordert die Änderung des veröffentlichten Entwurfs und eine gänzliche Abkehr von Zulassungserfordernissen.

Dabei berücksichtigt sie speziell auch die Ergebnisse des sog. „Bayerischen Runden Tisches Medienpolitik“ aus dem Jahr 2015.

Bei dieser Initiative waren Gesetzgeber, Landesmedienanstalten sowie Vertreter der öffentlich-rechtlichen Anstalten wie auch private Medienanbieter im gemeinsamen Austausch über eine moderne Rundfunkordnung in Deutschland. Eine zweckmäßige und zeitgemäße Neuordnung der Anmeldung von Medienangeboten ist zwischen allen Beteiligten Konsens und könnte somit sehr gut den hiesigen Überlegungen im Länderkreis zugrunde gelegt werden. Dies gehört zu einer positiven Ordnung, die der Rundfunkgesetzgeber nach der ständigen und bis in die neuesten Urteile bestätigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auszugestalten hat.

Die Zulassungspflicht sollte abgeschafft und durch eine **Anzeige** („Notifizierung“) **mit allen notwendigen Angaben** zur verfassungsrechtlich erforderlichen Überprüfung, ob den Anforderungen der Rundfunkfreiheit Genüge getan ist (z.B. Benennung des Verantwortlichen/Impressum und der



Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse) ersetzt werden. Dabei würde es sich in der Sache um eine Anzeige der (z.B. Sende-) Tätigkeit mit einem erweiterten Impressum (z.B. Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse) handeln. Der Medienanbieter hätte umfassende Anbieterinformationen, etwa über Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse, sowie Rechtsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, zur Verfügung zu stellen; Änderungen wären mitzuteilen (näheres wäre durch Satzung zu regeln). Durch die damit verbundene erhöhte Transparenz würde die zuständige Behörde eine vereinfachte Aufsichts- und Durchgriffsmöglichkeit erhalten. Der Anbieter wäre zudem berechtigt, einen entsprechenden Hinweis in seinen Dienst aufzunehmen.

Die besondere Bedeutung, die dem **Rundfunk** verfassungsrechtlich und aufgrund der Rechtsprechung zukommt, wenn und soweit er sich von anderen Medien wegen „Aktualität“, „Breitenwirkung“ und „Suggestivkraft“ unterscheidet, rechtfertigt eine **Anmeldepflicht** dieser Angebote.

Zur Absicherung der gebotenen Vielfalt würden sich alle Mediendienste einem Vielfaltsmonitor der zuständigen Aufsichtsbehörde unterwerfen. Eine Regulierung darüber hinaus fände nicht statt.

Änderungsvorschlag § 20: Anforderungen an den Anbieter (ersetzt § 20, 20a und 20b RStV)

(1) Wer ein Medienangebot anbieten möchte, kann dies vorab der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Anbieter von Rundfunk haben diese Anzeige mit allen Angaben aus § 21 RStV verpflichtend vorzunehmen.

(2) Als Anbieter darf nur fungieren, wer

- 1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,*
- 2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,*
- 3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,*
- 4. als Vereinigung nicht verboten ist,*
- 5. seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem*



sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,

6. die Gewähr dafür bietet, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte das Medienangebot anbietet.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein.

Änderungsvorschlag § 21: Grundsätze für das Meldeverfahren

(1) Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse,
2. den Gesellschaftsvertrag und die satzungrechtlichen Bestimmungen.

(2) Jede Änderung von maßgeblichen Umständen wird innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt.

Desweiteren würden §§ 22, 23 entfallen, § 24 bliebe unverändert und § 25 Abs. 4 Sätze 3 und 4 würden entfallen.



Berücksichtigung der Revision der Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie (Beispiel: § 45)

Der Medienstaatsvertrag sollte die Chance ergreifen, die **neue Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie zügig umzusetzen**.

Dies betrifft insbesondere die wenigen Verbesserungen, die mit der kommenden AVMD-Richtlinie für die Rundfunkanbieter erreicht werden konnten.

An erster Stelle steht hierbei die Umsetzung der flexiblen Ausgestaltung der Fernsehwerbung, hier am Beispiel des § 45 dargestellt:

Änderungsvorschlag § 45 (Dauer der Fernsehwerbung)

(1) Der Anteil an Sendezeit für Fernsehwerbespots und Teleshopping-Spots innerhalb der Zeit von 6 bis 18 Uhr und von 18 bis 24 Uhr darf jeweils 20 vom Hundert nicht überschreiten.

Satz 1 gilt nicht für Produktplatzierungen, Sponsorhinweise und Schwarzblenden.



Plattformregulierung (§§ 50ff.)

§ 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Die geplante Erweiterung des Veränderungs- und Vermarktungsverbots auf Fälle der Überblendung oder Skalierung mit anderen Inhalten (z. B. Werbung) ohne Zustimmung des Anbieters von Rundfunk oder rundfunkähnlichen Telemedien ist positiv und ein wichtiger Hebel, um der ungerechtfertigten Ausnutzung von Inhalten durch Dritte entgegenzuwirken.

Der Ausnahmetatbestand des **Absatz 4** ist hingegen abzulehnen. Die Möglichkeit einer „Generaleinwilligung“ führt in der Praxis dazu, dass den Plattformbetreibern alle Möglichkeiten offenstehen, Geschäftsmodelle zu Lasten und auf Kosten der Sender zu etablieren. Die Zustimmungsmöglichkeiten der Nutzer schaffen erhebliche Spielräume für Plattformanbieter um eigene Geschäftsmodelle zu Lasten der Sender zu ermöglichen

Der vorliegende Entwurf würde es bspw. einem Plattformanbieter erlauben, mittels einer einmaligen, insbesondere bei der erstmaligen Einrichtung des Systems, abgefragten Einwilligung, dauerhaft das Programm der Rundfunkveranstalter mit eigenen Inhalten zu überblenden oder zu skalieren. Der Plattformanbieter erhielte insbesondere die Möglichkeit in der Kombination mit der Durchsuchung von EPG-Daten, über die Inhalte der Rundfunkanbieter Werbung für eigene Services, wie z.B. eigene VoD-Angebote, zu schalten und den Kunden direkt auf diese Services umzuleiten. Dem Plattformanbieter stünde es auch frei, bewusst eigene Angebote mit Bezug zum jeweiligen aktuellen Inhalt des Rundfunkunternehmens zu bewerben.

Wir schlagen daher folgende einschränkende Formulierung für § 52a Abs. 4 vor:



Änderungsvorschlag § 52 a (Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen)

(4) Abweichend von Absatz 3 Buchst. a sind technische Veränderungen zulässig, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten oder, im Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, marktüblichen Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen.

§ 52 d Erweiterung der Offenlegung von Tarifen und Entgelten

Die ProSiebenSat.1 Media SE spricht sich gegen eine Ausweitung der Offenlegung von Tarifen und Entgelten aus. Regulierungszweck ist es, der Knappheit bei Übertragungskapazitäten entgegenzuwirken. Dafür wurden Vorgaben für die Belegung aufgestellt und die dazu gehörigen Entgelte und Tarife sollten offengelegt werden. Die Erweiterung der Offenlegung auf jegliche Zahlungsflüsse entspricht nicht dem Regulierungszweck und stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatautonomie und das Geschäftsmodell von Plattformen und Rundfunkanbietern dar.

Es handelt sich bei etwaigen Zahlungen der Plattformanbieter an die Sendeunternehmen um eine Vergütung für urheberrechtliche Lizenzen, die der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterfallen und für die es bundesrechtlich geregelte Spezialzuständigkeiten gibt. Ein landesrechtliches Tätigwerden würde daher einen Verstoß gegen die Bundeszuständigkeit bedeuten.

Ob und in welchem Umfang die Sendeunternehmen Zahlungen der Plattformanbieter erhalten, hängt wesentlich von der Attraktivität der jeweiligen Rundfunkprogramme ab. Solche Zahlungen bedeuten wirtschaftliche Teilhabe der Sendeunternehmen entsprechend ihren unterschiedlichen Investitionen in ihre Rundfunkprogramme im Rahmen eines freien Wettbewerbes.

Zudem gehören die den Sendeunternehmen als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung ihrer Programme zufließenden Zahlungen zum



Kernbereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Entsprechende Informationen hierzu unterfallen dem – ebenfalls bundesrechtlich geregelten (derzeit UWG, in Zukunft GeschGehG) – Geheimnisschutz.

Eine Kontrolle von Zahlungen der Plattformanbieter an die Sendeunternehmen wäre zudem nicht kohärent möglich, da die wesentliche Finanzierungsquelle der privaten Sendeunternehmen Werbeeinnahmen sind – diese sollen (und können) von den Landesmedienanstalten nicht kontrolliert werden. Eine umfassende Gesamtbetrachtung, die aus den genannten Gründen ausgeschlossen ist, hätte konsequenterweise den Rundfunkbeitrag und den daraus folgenden Wettbewerbsvorteil der öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen zu berücksichtigen.

§ 52 e Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen

Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Rundfunk für Meinungsvielfalt und damit für die Demokratie konstitutiv. Die Rundfunkfreiheit ist vor diesem Hintergrund eine objektiv-rechtliche, eine „dienende Freiheit“ und der Gesetzgeber ist kontinuierlich aufgefordert, eine Rundfunkordnung zu etablieren, die die Entwicklung und Bewahrung von Meinungsvielfalt sicherstellt. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung (bzw. den bereits gewonnenen Erfahrungen) gehört dazu der wirksame Schutz des Rundfunks in einer sich verändernden Medienwelt. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn es den Betreibern bzw. Anbietern von Benutzeroberflächen untersagt wird, die Nutzung des Rundfunks faktisch auszuschließen, z.B. dadurch, dass eine Benutzeroberfläche auf der ersten Ebene keine Rundfunkangebote mehr anzeigt oder sog. „Overlays“ den Nutzer bei Aufruf der Benutzeroberfläche direkt auf eigene non-lineare Plattformen oder Inhalte führen. Der Gemeinpflichtigkeit des privaten Rundfunks mit seinen vielen regulatorischen Auflagen steht nach der Diktion des Bundesverfassungsgerichts eine Verpflichtung des Gesetzgebers gegenüber, die Funktionsweise des dualen Systems zu garantieren.

Vor diesem Hintergrund fordern wir folgende Ergänzung in § 52 e:



Änderungsvorschlag §52 e (2) b (Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen)

Die Anbieter von Benutzeroberflächen haben sicherzustellen, dass für den Nutzer der Zugriff auf den Rundfunk stets auf allen Auswahllebenen möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Darstellung von Rundfunk immer gleichwertig und gleichgewichtig zu sonstigen Telemedien oder rundfunkähnlichen Telemedien erfolgt, das gilt insbesondere für die visuelle Darstellung.

Darüberhinausgehend schließt sich die ProSiebenSat.1 Media SE bei den Themen zur Auffindbarkeit, gerade im Hinblick auf die Forderungen nach einer „Basisauffindbarkeit von Rundfunk“, den Forderungen des VAUNET an.

§ 52 e Suchfunktion

Die generelle Verpflichtung zur Einführung einer Suchfunktion halten wir im Übrigen für sinnvoll, sie trägt der vergrößerten Anzahl an Medienangeboten Rechnung. Viele Plattformen setzen vermehrt auf eine personalisierte Suche. Dabei sollte sich die Suche neben dem Angebot und Inhalt auch auf den Inhaltenanbieter beziehen, somit den Anbieter des jeweiligen Inhalts anzeigen. Des Weiteren muss auch für die Auswahl, die Darstellung und das Listing der Suchergebnisse eine diskriminierungsfreie Darstellung festgeschrieben werden. Denn Medienplattformen nutzen gerade Such- und Empfehlungsfunktionen, um eigene Dienste in den Vordergrund zu stellen und bspw. eigene VoD-Angebote zu vermarkten.

Vor diesem Hintergrund fordern wir folgende Ergänzung in § 52 e:

Änderungsvorschlag §52 e (2) c (Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen)

(c) für die Such- und Empfehlungsfunktion